



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Juli 2020

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
287 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grunewald“ in Duisburg-Hochfeld S. 337	290 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Marvin Marcel Clemens) S. 342
288 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen S. 339	291 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Andris Roštoks) S. 342
289 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Nettetal GmbH S. 341	292 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Dominik Alexander van Tulden) S. 342
	293 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Tiberiu Dulanyi) S. 343
	294 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Simon Orel) S. 343
	295 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3220299790 343

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 287 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grunewald“ in Duisburg-Hochfeld

Bezirksregierung
25.17.01.06-02/4-19

Düsseldorf, den 20. Juli 2020

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grunewald“ durch die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG (DVG)

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG vom 18.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG hat mit Schreiben vom 18.10.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Grunewald“ in Duisburg-Hochfeld gestellt. Die Maßnahme umfasst die Errichtung eines Mittelbahnsteiges, die dadurch bedingte Verlagerung von Gleisen, die betriebstechnische Ausrüstung der Haltestelle, den Betrieb sowie die Anpassung der Fahrleitungsanlage.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002). Die Maßnahme ist im Nahverkehrsplan (NVP) ab 2017 enthalten. Nach Zielsetzung des NVP ab 2017 werden die Straßenbahnhaltestellen in Duisburg sukzessive barrierefrei ausgebaut.

Die beantragte Stadtbahnmaßnahme steht im Gesamtzusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau der Gesamtstrecke der U79. Hierfür ist aufgrund der Befahrung der Strecke mit Hochflurfahrzeugen die Errichtung von Hochbahnsteigen erforderlich.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 hat die Duisburger Verkehrsgesellschaft AG für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Die Ausbaumaßnahmen finden innerhalb eines heute schon weitestgehend versiegelten Straßenraumes mit angrenzenden Wohn- und Gewerbeflächen statt. Die ökologische Empfindlichkeit bzw. Wertigkeit des Plangebietes wird sich durch den projektierten Ausbau der Haltestelle Albertstraße weder verbessern, noch signifikant verschlechtern. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des

vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit) sowie das Schutzgut Boden beschränken.

Durch die beabsichtigte Maßnahme kommt es zu geringfügigen Lärmpegelerhöhungen von bis zu 0,2 dB(A) aus dem Schienenverkehr. Diese Erhöhungen führen jedoch nicht zu Überschreitungen der Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht. Eine Einzelbetrachtung der Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr erfolgt nicht, da keine Änderungen im Straßenraum erfolgen. Beim Gesamtlärm ist an 2 Immissionspunkten an 1 Immissionsort eine Erhöhung um 0,1 dB(A) mit gleichzeitiger Überschreitung des Beurteilungspegels von 60 dB(A) in der Nacht (60,9 dB(A) und 61,5 dB(A)) errechnet worden. Eine kritische Pegeländerung ist in allgemeinen Wohngebieten anzunehmen, wenn der Rahmen von 60-65 dB(A) dauerhaft überschritten wird und sich dieser Pegel durch die Maßnahme erhöht. Dies ist hier nicht der Fall. Die errechneten Werte liegen zunächst deutlich innerhalb des zulässigen Rahmens von 60 bis 65 dB(A) und nah an der unteren Grenze. Darüber hinaus ist aber vor allem die Erhöhung von 0,1 dB(A) nicht hörbar und liegt im Bereich der Rechenungenauigkeit. Dies gilt auch bei der Berücksichtigung weiterer Lärmquellen wie der Autobahn BAB 59, der Eisenbahnverkehre sowie der Berücksichtigung von Leerfahrten. Eine erheblich nachteilige Auswirkung durch Lärm besteht daher nicht. Eine UVP ist hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht erforderlich.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden werden ebenfalls gutachterlich als nicht wesentlich nachteilig bewertet. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die Auswirkungen auf ein Minimum reduziert werden. Der Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert ebenfalls keine UVP.

Die betroffenen Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau

einer bestehenden Haltestelle und es steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 337

288 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen

Bezirksregierung
53.01.62-16 Ruhr West-33

Düsseldorf, den 21. Juli 2020

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet – Teilplan West für den Bereich der Stadt Oberhausen gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Oberhausen sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Oberhausen als Ergänzung des LRP Ruhrgebiet – Teilplan West von 2011 zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Oberhausener Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden,

Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortzuschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 15. Oktober 2011 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2018 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an den beiden Messstellen in der Mülheimer Straße 116 bzw. Mülheimer Straße 117 trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen mit jeweils 46 µg/m³ überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht sicher dauerhaft eingehalten werden kann.

Der abnehmende Trend der Messwerte setzt sich weiterhin fort. Für den Jahresmittelwert für NO₂ wurde im Jahr 2019 an den beiden benannten Messpunkten Werte von 41 bzw. 43 µg/m³ ermittelt und somit weiterhin eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte festgestellt. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Oberhausener Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Oberhausen enthält über 50 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Herauszuheben sind hierbei der Austausch und die Nachrüstung von Fahrzeugen im ÖPNV sowie bei kommunalen Unternehmen, die Einrichtung eines ganztägigen Lkw-Durchfahrtsverbots auf einem zwei Kilometer langen Abschnitt der Mülheimer Straße, die Einrichtung eines Bus on demand-Systems, das in den Abend- und Nachtstunden eine individuelle ÖPNV-Nutzung unabhängig fester Fahrpläne ermöglichen soll, sowie der weitere Ausbau des Radverkehrsnetzes, insbesondere durch die Errichtung von Schutz- und Radfahrstreifen

auf der Fahrbahn bei gleichzeitiger Reduktion der Fahrspuren des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zum Ausbau der Parkraumbewirtschaftung, zur Schaffung weiterer P & R-Anlagen sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Oberhausen initiierten Aktionen bzw. Vereinbarungen wie z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

04. August 2020 bis 03. September 2020

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **04. August 2020 bis 03. September 2020** öffentlich ausgelegt:

bei der **Stadt Oberhausen**
Bereich Umwelt
Technisches Rathaus Sterkrade
 Zimmer: B 614
 Bahnhofstr. 66
 46042 Oberhausen

montags – donnerstags:
 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
 freitags:
 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
 Dienstgebäude Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf

montags – donnerstags:
 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und
 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 freitags:
 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter 0211/475-2045 oder luftreinhal-tung@brd.nrw.de
2. Bei der Stadt Oberhausen unter 0208/825-3556 oder luftreinhalteplanung@oberhausen.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 17. September 2020

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse luftreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Nils Friegé

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 339

289 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Nettetal GmbH

Bezirksregierung
54.06.01.14-14

Düsseldorf, den 17. Juli 2020

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Nettetal GmbH

Die

Stadtwerke Nettetal GmbH
Leuther Str. 25
41334 Nettetal

beabsichtigt, auf den Grundstücken in **Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 13, Flurstück 334** Grundwasser aus einem Vertikalbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt **650.000 m³** zu entnehmen.

Mit Antrag vom 25.05.2020 beantragten die Stadtwerke Nettetal GmbH zunächst eine wasserrechtliche Erlaubnis, später eine Bewilligung nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Beantragt wird eine Verlagerung der Grundwasserförderung für die Wassergewinnungsanlage Breyell vom lokal zweiten Grundwasserstockwerk in das dritte Stockwerk.

Die Entnahme in der Gewinnung Breyell dient der Gewinnung von Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung und ist zur Sicherung im Rahmen der Daseinsvorsorge notwendig.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Derzeit besteht eine Bewilligung (bis 31.12.2037) zur Entnahme von 811.000 m³/a aus dem lokal zweiten Grundwasserstockwerk (Horizont 11D). Wegen hoher Nickelkonzentrationen im bisherigen Förderhorizont wird beantragt, die Entnahme in das lokal dritte Stockwerk (Horizont 8, Hauptkiesserie) zu verlagern. Über einen Vertikalfilterbrunnen soll im Horizont 8 zukünftig eine Wassermenge von 650.000 m³/a entnommen werden.

Die Stockwerks-trennenden Tonhorizonte Reuverton C und Reuverton B sind im Einzugsgebiet flächendeckend ausgebildet. Fenster in den Tonhorizonten im unmittelbaren Zustrom des Standortes können aufgrund der Grundwasserqualität im dritten Stockwerk ausgeschlossen werden.

Die entnahmebedingte Absenkung im Förderhorizont beträgt 3 m. Auswirkungen auf das erste Grundwasserstockwerk können ausgeschlossen werden, da durch die bisherige Grundwasserentnahme im zweiten Stockwerk keine negativen Auswirkungen auf das oberste Stockwerk bzw. auf grundwasserabhängige Schutzgüter eingetreten sind. Ein Einfluss auf weitere Schutzgüter wäre von vorneherein nur im Absenkungsbereich der Brunnen im ersten Grundwasserstockwerk möglich.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Auftrag
gez. Heidemarie Ohlhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 341

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

290 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Marvin Marcel Clemens)

Öffentliche Zustellung einer Anordnung zur Verwertung und Abholung des sichergestellten Fahrzeuges gemäß §§ 45, 46 des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW)
(Herr Marvin Marcel Clemens)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die Anordnung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 03.07.2020

Aktenzeichen: **ZA 1.2-570159-244/19**

an Herrn **Marvin Marcel Clemens**
***13.10.1992**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Verfügung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E 616 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Hausweiler
Regierungsinspektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 342

291 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Andris Roštoks)

Öffentliche Zustellung einer Anordnung eines im Rahmen der Beweissicherung sichergestellten Fahrzeugs (Herr Andris Roštoks)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die Anhörung des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 26.06.2020

Aktenzeichen: **ZA 1.2-570159-59/20**

an Herrn **Andris Roštoks**
***11.11.1967**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Verfügung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E 616 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Anhörung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Hausweiler
Regierungsinspektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 342

292 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Dominik Alexander van Tuldén)

Öffentliche Zustellung eines Leistungsbescheides (Herr Dominik Alexander van Tuldén)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 08.04.2020

Aktenzeichen: **ZA 1.2-570159-288/19**

an Herrn **Dominik Alexander van Tuldén**
***16.12.1986**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Verfügung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E 616 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
gez. Hausweiler
Regierungsinspektorin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 342

293 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Tiberiu Dulanyi)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 15.07.2020
ZA 1.3 – 57.01.04/59-...G41451**

an **Herrn Tiberiu Dulanyi**
zuletzt wohnhaft
Unbekannt

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 343

294 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Simon Orel)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 23.10.2019
ZA 1.3 – 57.01.14/59-805JNW**

an **Herrn Simon Orel**
zuletzt wohnhaft
Merkurstr. 2 b
42699 Solingen

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 343

295 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3220299790

Das Sparkassenbuch Nr. 3220299790 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 22. Juli 2020

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 343

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf